



# HESSISCHER LANDTAG

23. 12. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 16.11.2020**

**Weiterentwicklung der logopädischen Ausbildungslandschaft in Hessen – primärqualifizierende Hochschulausbildung in der Logopädie II**

**und**

## **Antwort**

**Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

### **Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:**

Die Attraktivität einer akademischen Ausbildung sowohl für die Hochschulen als auch für die Studierenden hängt nicht unwesentlich von der Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Die aktuellen Regelungen des LogopG (Gesetz über den Beruf des Logopäden) sehen eine zu einer Berufszulassung führende akademische Ausbildung lediglich im Rahmen der Modellklausel des § 4 Abs. 5 ff. LogopG vor. Die Anforderungen an derartige Modellvorhaben sind dadurch gekennzeichnet, dass sie den Hochschulen nur geringe Spielräume für eine gegenüber der Berufsausbildung hinreichend differenzierte Ausbildungsstruktur ermöglichen. Auf diese Weise bestehen für die Hochschulen lediglich begrenzte Möglichkeiten zur Realisierung des Mehrwerts einer akademischen Ausbildung.

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes liegt die Gesetzgebungszuständigkeit für die Gesundheitsfachberufe beim Bund. Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat damit begonnen, die Schritte zur Reform sämtlicher Gesundheitsfachberufe, wie im Eckpunktepapier „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ vorgesehen, einzuleiten. Für die Berufsgruppe der Logopädie liegt derzeit noch kein Gesetzesentwurf vor, es ist jedoch damit zu rechnen, dass das BMG einen solchen demnächst erarbeiten wird.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie will die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass auch in Hessen sowohl nach LogopG (Gesetz über den Beruf des Logopäden) als auch in akademischer Form ausgebildet wird und nicht nur Teilzulassungen, sondern auch Vollzulassungen in einem größeren Maß ermöglicht werden?

Die Entscheidung über die Einführung neuer Studiengänge liegt grundsätzlich bei den Hochschulen. Die Landesregierung nimmt allein im Rahmen der üblichen Hochschulsteuerungsinstrumente (Hochschulpakt/Zielvereinbarungen) auf das Studienangebot der Hochschulen Einfluss. In Anbetracht der in der Vorbemerkung geschilderten Ungewissheit über die künftige gesetzliche Ausgestaltung des Logopädenberufs durch den Bund wird hierfür gegenwärtig kein Anlass gesehen.

Frage 2. Hält die Landesregierung 65 Studienplätze in der Logopädie/Sprachtherapie in Hessen für ausreichend? Wenn nicht, inwiefern ist eine Erweiterung des bestehenden Angebotes geplant?

Entsprechend den „Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen“ des Wissenschaftsrats erscheint eine Akademisierungsquote von 10 % bis 20 % in den Gesundheitsfachberufen als perspektivisch anstrebenwert. Voraussetzung für eine Realisierung dieser Zielstellung ist jedoch, dass die Berufsgesetze primärqualifizierende akademische Angebote ermöglichen, die sich in ihrer Profilierung deutlich von den berufsbildenden Angeboten unterscheiden. Zudem müsste auch die Nachfrage nach solchen Studienangeboten vorhanden sein. In Anbetracht der rechtlichen Unsicherheiten hinsichtlich der Fortentwicklung der berufsrechtlichen Regelungen für Logopädinnen und Logopäden wird kein unmittelbarer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schaffung weiterer Studienplätze gesehen.

Frage 3. Inwiefern ist die Integration der Berufsschule in Marburg in die Hochschulbildung über eine Kooperation oder das Andocken an die Universität und das Universitätsklinikum Marburg möglich?

Die Möglichkeiten von Kooperationen mit Berufsschulen sind grundsätzlich gegeben. Entsprechende Konzepte wären durch die an einem Studienangebot interessierten Hochschulen zu erarbeiten.

Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung den primärqualifizierenden (Modell-)Studiengang Logopädie in Bochum und den 2-semesterigen Studiengang in Göttingen, der mit dem staatlichen Examen in der Logopädie verbunden ist und einen Bachelor in Therapiewissenschaft ermöglicht?

Studiengangskonzepte werden durch Hochschulen eigenverantwortlich entwickelt und inhaltlich durch die Landesregierung allenfalls im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen bewertet. Dies gilt umso mehr für Angebote, die keine Berührungspunkte zu Hessen aufweisen.

Bei den in der Frage genannten Angeboten handelt es sich um unterschiedliche Konzepte zur Verwirklichung eines akademischen Angebots auf der Grundlage der Modellklausel. Diese gehen einen unterschiedlichen Weg im Hinblick auf die Einbeziehung der beruflichen Ausbildung. Beide Konzepte sind jedoch an die engführenden Vorgaben der aktuell geltenden Modellklausel gebunden.

Frage 5. Inwiefern sind solche Angebote in Hessen möglich und erstrebenswert?

Aus den in der Vorbemerkung geschilderten Gründen erscheint die Einführung neuer Studienangebote auf der Grundlage der geltenden Modellklausel als nicht vordringlich. Den Hochschulen steht es natürlich frei, derartige Angebote zu entwickeln und vorzuhalten.

Frage 6. Gibt es bislang hochschulpolitische Planungen, die die Logopädie/Sprachtherapie zukünftig berücksichtigen?

Für diese Planungen ist eine Gewissheit über die künftige Ausgestaltung des Berufsgesetzes erforderlich, die es noch nicht gibt.

Frage 7. Inwiefern will die Landesregierung zur Unterstützung und zum hochschulpolitischen Ausbau von Studiengängen im Bereich Logopädie/Sprachtherapie weitere Finanzmittel bereitstellen?

Die Finanzierung der Studienangebote der Hochschulen erfolgt grundsätzlich aus dem den Hochschulen zur Verfügung gestellten Globalbudgets sowie gemäß der im Hessischen Hochschulpakt 2021 bis 2025 getroffenen Vereinbarungen.

Frage 8. Wie wird sich die Landesregierung im Bund einbringen, um anstelle einer Verlängerung der Modellklausel ein neues Berufsgesetz zu verabschieden, das den Herausforderungen und Bedarfen der Logopädie/Sprachtherapie entspricht?

Die Landesregierung wird ihre Positionen im Rahmen der Beteiligung im Bundesrat einbringen. Eine abschließende Entscheidung zur Positionierung gegenüber einer möglichen Verlängerung der Modellklausel ist noch nicht getroffen worden.

Wiesbaden, 14. Dezember 2020

**Angela Dorn**